



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG
DER GESCHÄFTSFÜHRER

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Unsere Nachricht vom:	Magdeburg, 3. Februar 2023
--------------	---------------------	----------------	-----------------------	-------------------------------

SONDERRUNDSCHREIBEN ZVK 2023/01

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Es gibt neue Entwicklungen beim Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung, über die wir, die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK), Sie in diesem Sonderrundschreiben informieren.

Ausgangssituation

Nach § 1a Abs.1a BetrAVG waren die Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 grundsätzlich verpflichtet, für alle Entgeltumwandlungsverträge einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zu zahlen. Von dieser Regelung konnte aber in Tarifverträgen abgewichen werden. So auch geschehen im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Beschäftigte im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA), der keinen Arbeitgeberzuschuss vorsah. das bedeutete bisher:

- Tarifgebundene Arbeitgeber brauchten ab dem 01.01.2022 keinen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 % zu leisten.
- Nicht tarifgebundene Arbeitgeber mussten ab dem 01.01.2022 einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 % leisten.

Was hat sich geändert?

Mit KAV-Rundschreiben V 11/2023 vom 30.01.2023 teilte der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) mit, dass tarifgebundene Arbeitgeber ab dem 01.01.2023 **auf freiwilliger Basis** den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zahlen können.

Der Vorstand des KAV hat in seiner Sitzung am 4. November 2022 beschlossen:

„Es wird eine allgemeine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erlassen, die den Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung ermöglicht.“

Weiterhin informiert der KAV:

„Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 24.01.2023 mitgeteilt, dass auf Grundlage des vorgenannten Vorstandbeschlusses die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses als generelle Ausnahme gemäß § 76 Absatz 4 KommVerfG LSA zugelassen wird.“

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt enthält folgenden Hinweis:

„Ich weise aber darauf hin, dass die Zuständigkeit der Vertretung gem. § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz KVG LSA hiervon unberührt bleibt und auch die Frage, ob eine Kommune, insbesondere aus Gründen damit einhergehender erheblicher Haushaltsbelastung, überhaupt diese Leistung eingehen darf oder sollte, durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune in eigener Zuständigkeit zu prüfen ist.“

Der KAV teilt als Ergebnis mit:

„Damit besteht für die kommunalen Arbeitgeber Sachsen-Anhalts die Rechtsgrundlage, um entsprechend des vorgenannten Vorstandbeschlusses einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ab 1. Januar 2023 zahlen zu können.“

Hinweis in eigener Sache

Da die ZVK in der Zwischenzeit einige Anfragen von Mitgliedern zum o. g. KAV-Rundschreiben erreichten, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Im gleichen Rundschreiben des KAV wird neben dem Arbeitgeberzuschuss auch über eine Rahmenvereinbarung mit der ÖSA-Versicherung berichtet, die der KAV abgeschlossen hat. Das sind zwei voneinander unabhängige Themen.

Dies bedeutet: Auch wer einen Vertrag zur Entgeltumwandlung bei der ZVK und nicht bei der ÖSA-Versicherung abgeschlossen hat, kann den Arbeitgeberzuschuss für seinen Vertrag erhalten!

Welche Schritte sind konkret zur Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses erforderlich?

Schritt 1

Als tarifgebundener Arbeitgeber sollten Sie abklären, ob Sie den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zahlen wollen bzw. aufgrund Ihrer Haushaltslage zahlen dürfen.

Schritt 2

Wenn Sie den Arbeitgeberzuschuss als tarifgebundener Arbeitgeber freiwillig zahlen wollen bzw. als nicht tarifgebundener Arbeitgeber (bereits) zahlen, setzen Sie sich bitte wegen der Umsetzung bei bereits bestehenden Entgeltumwandlungsverträgen mit uns in Verbindung. Für alle bestehenden Entgeltumwandlungsverträge (V4) wird von der ZVK ein separater Vertrag „Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung“ (V6) angelegt. Für diesen V6-Vertrag gibt es einen separaten Verwendungszweck, der bei der Überweisung des Arbeitgeberzuschusses anzugeben ist.

Wollen Sie ohne Kontaktaufnahme zu uns den Arbeitgeberzuschuss überweisen, so setzt sich der Verwendungszweck wie folgt zusammen:

Verwendungszweck 1: **Vertragsnummer-V6-1-BS-EZVMSM**
(Einzahler, Versicherungsmerkmal,
Steuermerkmal)

Verwendungszweck 2: **Nachname, Vorname**

Beispiel:

Verwendungszweck bei Entgeltumwandlungsvertrag (V4):	führt zu Verwendungszweck beim Arbeitgeberzuschuss (V6):
123456- V4 -1-BS-01 6001 Mustermann, Werner	123456- V6 -1-BS-01 7001 Mustermann, Werner

Nachfolgend die Übersicht über die individuell anzugebenden Buchungsschlüssel:

	Buchungsschlüssel für die Entgeltumwandlung V4	entsprechender Buchungsschlüssel für den Arbeitgeberzuschuss V6
Einzahler (EZ):		
Arbeitgeber	01	01
Versicherungsmerkmal (VM):		
(R1) Nur AR	63	73
(R2) AR + Hibli	61	71
(R3) AR + EM	62	72
(R4) AR + Hibli + EM	60	70
Steuermerkmal (SM):		
steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG	01	01
pauschale Besteuerung	02	02
individuelle Besteuerung	03	03

Wir unterstützen Sie gern bei der Umstellung! Wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen, erstellen wir Ihnen für Ihre Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung (V4-Vertrag) ein Schreiben mit dem individuellen Verwendungszweck für den jeweiligen V6-Vertrag. Mit diesem Schreiben können Sie die V6-Verträge dann in Ihrem Lohnprogramm anlegen.

Schritt 3

Sobald Sie für die Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung den individuellen Buchungsschlüssel für den Arbeitgeberzuschuss vorliegen haben, können Sie die Beiträge überweisen.

Bei der Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Verrechnung des Arbeitgeberzuschusses ohne Beitragserhöhung**
Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeberzuschuss mit dem bisherigen Beitrag verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Gesamtbeitrags gleichbleibt, aber der Anteil des Arbeitnehmers sinkt, weil der Arbeitgeberzuschuss einfließt. Wandelt der Arbeitnehmer beispielsweise 100 € um und wählt beim Arbeitnehmerbeitrag (15 %) die Verrechnung, teilt sich der Beitrag in 86,96 € vom Arbeitnehmer und 13,04 € Arbeitgeberzuschuss auf. Die 86,96 € werden in den V4-Vertrag überwiesen, die 13,04 € in den V6-Vertrag. In Summe werden weiterhin 100 € eingezahlt, aber die finanzielle Belastung des Arbeitnehmers ist gesunken.
- **Beitragserhöhung**
Der Arbeitgeberzuschuss wird - wie eine Beitragserhöhung - noch oben auf den bisherigen Beitrag drauf gepackt. Der bisherige Beitrag fließt in den V4-Vertrag, der Arbeitgeberzuschuss in den V6-Vertrag.

Informationsangebote der ZVK

Wenn bei Ihren Beschäftigten Beratungsbedarf zum Thema Entgeltumwandlung, zum Arbeitgeberzuschuss oder zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse allgemein besteht, kommen wir auch gern zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung zu Ihnen. Wenn gewünscht, ist auch eine Beratung online per Videoschaltung möglich.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen unseren Mitarbeiter der freiwilligen Versicherung gern zur Verfügung: Telefon: 0391 62570-555 oder per E-Mail: Beratung@kvs-magdeburg.de



André Wähnelt
Geschäftsführer



Mathias Weiß
Abteilungsleiter
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778	Gloria Weber	mitgliederservice@kvs-magdeburg.de
721	Anja Steinke	mitgliederservice@kvs-magdeburg.de

Schulung und Beratung

722	Nicole Paternoga	teammeldungen@kvs-magdeburg.de
775	Jörg Pfohl	beratung@kvs-magdeburg.de

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777	Hotline	teammeldungen@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--------------------------------

DATÜV

720	Ingo Uhlitsch	i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de
722	Nicole Paternoga	n.paternoga@kvs-magdeburg.de

Freiwillige Versicherung

555	Hotline	beratung@kvs-magdeburg.de
-----	---------	---------------------------

Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung

440	Hotline	teamriester@kvs-magdeburg.de
-----	---------	------------------------------

Rentenangelegenheiten

444	Hotline	teamrente@kvs-magdeburg.de
-----	---------	----------------------------

Versicherungstransfer

445	Hotline	versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--

Eheversorgungsausgleich

441	Hotline	versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de
-----	---------	---------------------------------------

Fax:

0391 62570 – 299

Internet:

www.kvs-magdeburg.de/zvk